

in c. 22 (oben II, 8 a. E.), wo auf Canones Bezug genommen wird, als deren älteste wir c. 24 Conc. Mog. 813 und c. 42 Conc. Cabilon. 813 kennen¹; so das Verbot der Aemtercumulation (oben II, 3) in Bekämpfung einer Gewohnheit, gegen welche die Reaction mit Ludwig d. Fr. einsetzt²; so, um ein letztes Beispiel anzuführen³, die Viertheilung der Kircheneinkünfte, von der im karolingischen Reiche um 800 sich die ersten Spuren finden und zwar gerade im Süden des ostfränkischen Theiles (oben S. 281 II, 8, Anm. 2).

Ueber die Person des Verfassers Vermuthungen aufzustellen, wäre müssige Spielerei. Dass er Bischof (oder Erzbischof) ist, geht unzweideutig aus den Capitula hervor; er spricht (auf einer Diöcesansynode?) zu seinen Priestern⁴.

Einen irgendwie erheblichen Einfluss auf die Quellengeschichte des canonischen Rechtes auszuüben, war unseren Capitula nicht beschieden. Wenn wir von der Aufnahme eines Stückes — unter der falschen Inscription 'Ex concilio Triburiensi, cui interfuit rex Arnolphus' — in Burchards Canonen-Sammlung⁵ absehen, so kommt, wenn ich recht weiss, nur noch Benedictus Levita als Benutzer in Frage.

In dem von Knust behaupteten Umfang⁶ kann von einer Verwerthung der Capitula Frisingensia bei Benedict keinesfalls die Rede sein⁷. Ben. 1, 169. 174. 176. 177. 179; 2, 170. 172. 181. 188. 192 haben von vornherein auszuscheiden, da ihr Verhältniss zu Capitula c. 8. 10.⁸ 5. 20. 19. 6 + 25. 23. 26. 26. 25 für die Annahme der Filiation viel zu locker ist⁹. Zur weiteren Untersuchung bleiben

1) Hinschius a. a. O. S. 624 Anm. 1. 2) Hinschius a. a. O. III, 245. 3) Auf die Inhaltsverwandtschaft mit den Synoden des Jahres 813 mag nebenbei hingewiesen werden; vgl. z. B. mit c. 5: Mog. c. 46; c. 7: Turon. c. 41; c. 9: Mog. c. 35; c. 12: Mog. c. 37. 40, Turon. c. 39; c. 17: Turon. c. 8; c. 22: Cabilon. c. 42; c. 30: Mog. 813 c. 52. — Das c. 15 Cap. Fris. deckt sich zum Theil mit c. 17 Cap. prim. Theodulfi. 4) Diese werden mit 'vos' angeredet in c. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 36. 37; dass nicht etwa alle Kleriker, sondern nur die presbyteri (und archipresbyteri c. 37) gemeint sind, erhellt aus den meisten Capiteln mit voller Deutlichkeit. 5) Vgl. c. 6 nebst Note in Beilage I. Dagegen ist Burch. 4, 49 nicht aus Cap. Frising. c. 15 entnommen, vgl. c. 15 nebst Note in Beilage I. 6) Oben S. 277. 7) Knust stellt an den Nachweis des Quellenverhältnisses oft zu geringe Forderungen, indem er sich mit einer mehr oder weniger weitgehenden Verwandtschaft des Inhalts begnügt. Kann man den entscheidenden Wortlaut in der Vorlage nicht nachweisen, so hat man die Quelle Benedicts nicht gefunden. 8) So schreibt Knust; er meint wohl c. 11. 9) Hiervon kann sich jetzt der Leser selbst durch Vergleichung Benedicts mit den in der Beilage edierten Capitula Frisingensia auf den ersten Blick überzeugen.